



eKAB-Nr.: 00.095.185

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Wahlen und Abstimmungen

Veröffentlicht: 01.02.2024

Eidgenössische Volksabstimmung vom 3. März 2024

Eidgenössische Vorlagen

1. Volksinitiative vom 28. Mai 2021 «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» (BBI 2023 781)
2. Volksinitiative vom 16. Juli 2021 «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)» (BBI 2023 1520)

Gesetzliche Bestimmungen

Für die eidgenössische Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) sowie das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014 (SR 195.1) und die Verordnung des Bundesrates dazu vom 7. Oktober 2015 (SR 195.11) anwendbar.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 17. Juni 2005 (BR 150.100) und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR) vom 20. September 2005 (BR 150.200).

Für die Durchführung der Abstimmungen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Offenhaltung der Urne am Abstimmungssonntag

Gemäss Art. 28 Abs. 1 GPR ist die Urne am Abstimmungstag mindestens eine halbe Stunde lang zu öffnen, spätestens aber um 12.00 Uhr zu schliessen.

2. Stimmrecht bei eidgenössischen Abstimmungen

Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragen sind. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte



im Sinne von Art. 136 Abs. 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 2 BPR; Art. 9 Verfassung des Kantons Graubünden [KV, BR 110.100]).

3. **Zustellung des Stimmmaterials**

Gemäss Art. 11 Abs. 3 BPR und Art. 24 Abs. 1 GPR müssen Stimmberechtigte das Stimmmaterial (Stimmzettel, Stimmrechtsausweis, Stimmkuvert und dergleichen) mindestens drei Wochen und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten. Das Stimmmaterial darf weder vor dem 28. noch nach dem 21. Tag vor dem Abstimmungssonntag an die Stimmberechtigten verteilt werden.

4. **Briefliche Stimmabgabe**

Jede und jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme brieflich abgeben. Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls auch in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Zustellkuvert zu legen. Notfalls kann auch ein privates Rücksendekuvert verwendet werden. Der Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert ist von den Stimmberechtigten an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen. Der oder die Stimmende kann entweder das Zustellkuvert rechtzeitig der Post übergeben oder dieses in einen vom Gemeindevorstand bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung einwerfen.

Die briefliche Stimmabgabe ist gemäss Art. 34 Abs. 2 GPR ungültig, wenn:

- der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist;
- das Zustellkuvert nicht in den von der Gemeinde bezeichneten Briefkasten eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- im Zustellkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen;
- das Zustellkuvert oder das Stimmzettelkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, aber nur einen Stimmrechtsausweis enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig;
- bei der Stellvertretung von behinderten Personen (Invaliden) die briefliche Stimmabgabe nicht durch die bevollmächtigte Vertrauensperson erfolgt ist.



Vorbehalten bleiben die Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 12 Abs. 1 BPR und Art. 34 Abs. 1 GPR.

5. Stimmabgabe durch Invalide

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grunde dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seinen Stimmzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe hat die stellvertretende Person auf dem Zustellkuvert, nebst dem Absender der stimmberechtigten Person auch ihren Absender sowie ihre Unterschrift anzubringen. Der Gemeindevorstand bestimmt das Gemeindeorgan, das für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht zuständig ist.

6. E-Voting

Die Stimmberechtigten der Pilotgemeinden (Domat/Ems, Lumnezia, Pontresina, Poschiavo und Safiental) können auch elektronisch abstimmen.

Die elektronische Urne wird am Samstag, 2. März 2024, um 12.00 Uhr geschlossen.

7. Vorzeitige Stimmabgabe

Der Gemeindevorstand hat die vorzeitige Stimmabgabe an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen. Er bestimmt, wo in diesem Falle Urnen aufgestellt werden oder bezeichnet die Amtsstelle, bei welcher die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag abgeben können.

8. Stellvertretung

Stellvertretung ist nicht gestattet. Für die Vertretung von Invaliden, gelten die besonderen Stimmerleichterungen gemäss Ziffer 5.

9. Wehrpflichtige

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können auf dem ordentlichen Wege oder brieflich abstimmen.

10. Rechtspflege

a) Stimmregistereintragungen

Zuziehende sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unmittelbar nach der



polizeilichen Anmeldung ins Stimmregister einzutragen. Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde tatsächlich aufgegeben haben, sind im Register zu streichen, auch wenn sie nicht abgemeldet sind. Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen oder Streichungen bis zum fünften Vortag vorzunehmen. Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die das Register führende Person auf Verlangen der Betroffenen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können innert drei Tagen seit der Mitteilung bei der Regierung mittels Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden. Für das Verfahren gelten Art. 77 ff. BPR und Art. 95 ff. GPR.

b) Beschwerden

Beschwerden betreffend diese Abstimmung sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse, eingeschrieben an die Standeskanzlei zuhanden der Regierung einzureichen. Für das Verfahren gelten Art. 77 ff. BPR und Art. 95 ff. GPR.

Organisatorische Bestimmungen

1. Für die Durchführung der Abstimmung setzt der Gemeindevorstand ein Stimmbüro von mindestens zwei Mitgliedern ein und bezeichnet dessen Präsidenten bzw. Präsidentin und den Aktuar bzw. die Aktuarin. Der Gemeindevorstand kann auch selber als Stimmbüro amten. Dem Stimmbüro werden so viele Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen beigegeben, als für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nötig sind.
2. Erfassung der Gemeinderesultate in VeWork.
Die Resultaterfassung ist am Abstimmungssonntag ab 09.30 Uhr möglich. Sie soll direkt im Anschluss an die Auszählarbeiten vorgenommen werden und **spätestens um 13.30 Uhr** abgeschlossen sein.
Nach Abschluss der Erfassung sind die Abstimmungsprotokolle (in VeWork „Resultaterfassung – entsprechender Urnengang – Exportbereich – Exporte Abstimmungen“) zusammengefasst pro politische Ebene auszudrucken und von den Verantwortlichen des Stimmbüros zu unterzeichnen.
3. Für Fragen im Zusammenhang mit der EDV-Erfassung steht den Gemeinden am Abstimmungssonntag ab 10.00 Uhr eine Hotline unter der Telefonnummer **081 257 22 10** zur



Verfügung.

4. Die unterzeichneten **Abstimmungsprotokolle** sind **am Montag früh** (ohne Stimmzettel) als **A-Post** in dem hierfür an die Standeskanzlei adressierten und frankierten Kuvert der Post zu übergeben.
5. Sämtliche **Stimmzettel** (leere, ungültige und gültige) sind ebenfalls am **Montag früh** als **A Post Plus** in einem **Kuvert** oder als **A-Post** in einem **Paket frankiert** der Standeskanzlei einzusenden. **Die Sendungsnummer des Kuverts oder des Pakets (Barcode oder Quittung) ist für eine allfällige Nachverfolgung der Sendung während 10 Tagen aufzubewahren.**

Namens der Regierung

Der Präsident: Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin